



Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten des Bebauungsplans „Neubau Kinderhaus Sonnenschein“, Mühlhofen und die hierzu ergangenen örtlichen Bauvorschriften

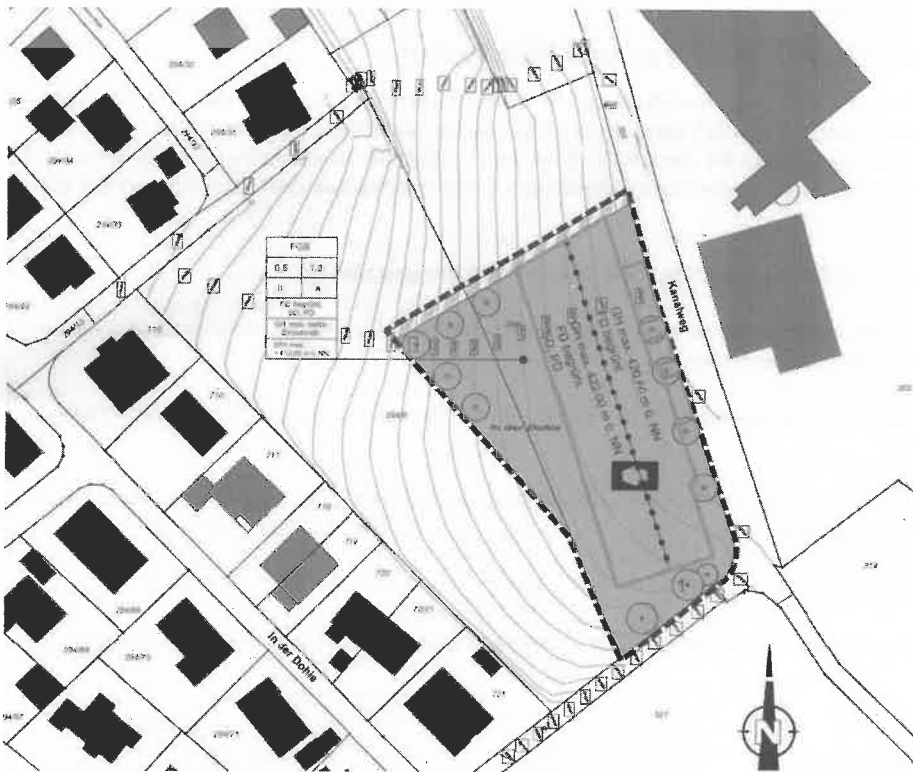
Der Gemeinderat der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen hat am 24.11.2020 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Neubau Kinderhaus Sonnenschein“, Mühlhofen nach § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbständige Satzung (jeweils in der Fassung vom 24.11.2020) beschlossen.

Der Planbereich wird begrenzt

- im Norden/Nordwesten von landwirtschaftlichen Nutzflächen/Acker,
- im Westen/Südwesten vom Baugebiet „In der Dohle“,
- im Süden/Südosten vom Finkenweg und sich daran anschließenden landwirtschaftlichen Nutzflächen/Acker,
- im Osten vom Kanalweg und dem auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegenen Areal der Sporthalle und des Hallenbades.

Maßgeblich ist der Rechtsplan in der Fassung vom 24.11.2020.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften (bestehend aus dem zeichnerischen Teil, dem textlichen Teil des Bebauungsplans und dem textlichen Teil der örtlichen Bauvorschriften), Begründung, Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können bei der Gemeindeverwaltung, Bauamt, Zimmer Nr. 22, Aachstr. 4, 88690 Uhldingen-Mühlhofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. Der Bebauungsplan ist aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden.

Weiterhin kann der Bebauungsplan mit diesen Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Gemeinde Uhldingen-Mühlhofen eingesehen werden (www.uhldingen-muehlhofen.de/de/Gemeindeleben/Bauen-und-Wohnen/Bebauungsplaene).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ist der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) zu Stande gekommen, gilt er nach § 4 Abs. 4 GemO ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat

oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Uhldingen-Mühlhofen, 17.02.2021

Dominik Männle,
Bürgermeister